



Stadtrat am 17.12.2020		öffentlich		
Nr. 28 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/622/2020		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum:		30.11.2020
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020	17	Vorberatung	FB 1/616/2020
Stadtrat	17.12.2020		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen

I. Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird nach der Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss am 08.12.2020 nachgereicht.

II. Rechtsgrundlage:

§ 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f GO NRW

III. Sachverhalt:

Die Hauptsatzung regelt in Ausfüllung der Gemeindeordnung und in Ergänzung zu ihr bezogen auf die konkreten örtlichen Verhältnisse die innergemeindliche Verfassung. In ihr ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften der Gemeindeordnung der Hauptsatzung vorbehalten ist. Darüber hinaus können alle Angelegenheiten geregelt werden, die auf Dauer für die Gemeinde gelten sollen.

Die Hauptsatzung ist eine Pflichtenatzung, die wegen ihrer grundlegenden Bedeutung nur mit der qualifizierten Mehrheit, das heißt mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder, beschlossen wird.

Die Entscheidung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen obliegt dem Rat und kann nicht übertragen werden.

Ein Entwurf der Hauptsatzung wird dem Haupt- und Finanzausschuss am 08.12.2020 zur Vorberatung vorgelegt (vgl. Sitzungsvorlage FB 1/616/2020).